

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Agentur Clubanimation

§ 1 Präsentation

(1) Am Ort der Veranstaltung müssen die räumlichen Gegebenheiten für die jeweilige Art der Aufführung geeignet sein. Der Veranstalter hat für die entsprechenden Ton-, Licht- und Effektanlagen sowie geeignetes Sicherheitspersonal zu sorgen. Ferner ist der Veranstalter verpflichtet den nötigen Sicherheitsabstand zwischen dem Publikum und der jeweiligen Show / den jeweiligen Akteuren zu gewährleisten.

(2) Der Künstler hat volle gestalterische Freiheit über die Art seiner Darbietung und die Wahl der verwendeten Musik seiner Show. Anweisungen von Dritten (auf die künstlerische Gestaltung bezogen) muss der Akteur nicht befolgen. Ausgenommen sind Anweisungen der Agentur.

§ 2 Ausstattung

(1) Jedem Akteur sind vom Veranstalter kostenfrei und ohne Berechnung
- alkoholfreie Getränke in ausreichender Menge, sowie Verpflegung nach Absprache
- eine abgetrennte und abschließbare Garderobe mit Garderobenständer, Spiegel sowie Sitzmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Veranstalter hat einen sauberen und intakten Auftrittsort zu garantieren. Jegliche störenden, oder gefährlichen, Gegenstände wie Glasscherben und/ oder Getränkereste sind vor Beginn der Show vom Veranstalter zu entfernen.

(3) Die Räume in denen die Veranstaltung stattfinden soll, sind sowohl der Agentur wie auch dem Akteur bei Bedarf zur Aufstellung des technischen Equipments, Soundchecks sowie für Proben rechtzeitig kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Durchführung der Veranstaltung, Kosten

(1) Zuständig für die Veranstaltung ist der Veranstalter, der das Programm im eigenen Namen, sowie auf eigene Kosten und Rechnung durchführt. Er selbst trägt die Verantwortung für Abführung der anfallende Steuern, sonstiger Kosten (KSK), sowie Zahlungen von Gebühren für urheberrechtlich

geschützter Werke an die Verwertungsgesellschaften, insbesondere an die GEMA.

(2) Sollten für die Aufführung durch die Akteure der Agentur urheberrechtlich geschützte Werke benötigt werden, so erhält der Veranstalter, auf dessen Aufforderung, rechtzeitig eine vollständige Aufstellung durch die Agentur.

§ 4 Werbung

(1) Der Veranstalter trägt für die Bewerbung der Veranstaltung selbst Sorge. In jedem Fall ist die Marke StarAnimation mit dem dazugehörigen Logo anzugeben. Anfallende Werbekosten für das Event, die darzubietende Show, sowie für die StarAnimation Booking Agency, trägt der Veranstalter. Geeignetes Material, frei von Rechten Dritter, wird bedarfsweise zur Verfügung gestellt.

(2) Dem Veranstalter wird gestattet, Aufnahmen in Bild- und Ton während der Proben sowie bei der Show zu tätigen, ausschließlich zum Zweck dieses Material zur Werbung für die Veranstaltung durch deren Veröffentlichung von Printmedien, Ton und/ oder Fernseh- und Funk zu verwenden. Für diese Zwecke haben sich die Akteure der Agentur zur Verfügung zu stellen. Der Verkauf dieser Aufnahmen ist nicht gestattet.

(3) Der Agentur wird gestattet am Abend der Veranstaltung eigene Werbeartikel zum Verkauf anzubieten sowie Werbung für neue Produkte vor, während und nach der Show zu machen.

§ 5 Anderweitige Verwertung

(1) Der Veranstalter darf für weitere Produkte und Leistungen nur mit Genehmigung der Agentur Werbung betreiben, so sie in Zusammenhang mit der Darbietung der Akteure der Agentur gebracht werden. Diese Erlaubnis bedarf ausschließlich der Schriftform. Im Falle einer Zuwiderhandlung ist mit einer Vertragsstrafe zu rechnen.

(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, Unterlassungsansprüchen gegenüber der Verwertung unerlaubt (außerhalb des Anwendungsbereichs gem. §4 Abs. 2 der AGB) zustande gekommener Vervielfältigungs- und Verwertungshandlungen durchzusetzen. Auf Anforderung erteilt die Agentur dem Veranstalter eine gesonderte Prozessvollmacht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Agentur Clubanimation

§ 6 Schweigepflicht, insbesondere Gagegeheimnis

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, über alle während der Zusammenarbeit offensichtlich werdenden Geschäftsbeziehungen sowie Gagen- und Provisionsverhandlungen Stillschweigen zu bewahren. Ebenso dürfen keinerlei Daten von Akteuren an Dritte weitergeben werden. Eine direkte Absprache der Gage zwischen Akteuren der Agentur und dem Veranstalter ist untersagt.

§ 7 Wettbewerbsverbot

Der Veranstalter ist verpflichtet Akteure weder für seine Zwecke noch für Zwecke Dritter abzuwerben. Die Agentur darf bei der Kontaktaufnahme, welche mittelbar oder unmittelbar sein kann, nicht umgangen werden. Es darf kein Verdrängungswettbewerb unter Selbstkosten nach Vertragsende geführt werden. Desweiteren ist es untersagt Daten der Akteure, Geschäfts- und/ oder Betriebsgeheimnisse nicht selbst zu nutzen und/ oder an Mitbewerber weiterzugeben. Ebenso verpflichtet sich der Veranstalter Akteure nicht zum Vertragsbruch zu verleiten.

§ 8 Schadenersatz/ Vertragsstrafen/ Stornogebühren

(1) Eine Schadenspauschale in Mindesthöhe der vereinbarten Grundgage plus Vermittlungsprovision ist vom Veranstalter an die Agentur zu zahlen, wenn das vereinbarte Programm durch schuldhaftes Verhalten oder Unterlassung des Veranstalters nicht stattfinden kann. Kosten für ersparte Aufwendungen werden nicht in Rechnung gestellt.

(2) Erfolgt eine Verletzung der vertraglichen Schweigepflicht oder Wettbewerbsvereinbarungen durch den Veranstalter, so kann die Agentur eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.500,- Euro für jeden Fall der Zuwiderhandlung ohne Fortsetzungszusammenhang verlangen. Desweiteren kann die Agentur für sonstige schuldhaftige Vertragsverletzungen eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,- Euro verhängen

(3) Die Stornogebühren belaufen sich soweit nichts anderes vereinbart wie folgt:
- Bis 7 Tage vor Auftritt entfallen die Gebühren.
- Bis 2 Tage vor Auftritt 50 % der Nettogage (*)
- Am Tag des Auftritts 100% der Nettogage (*)
*(Rechnungsbetrag)

§ 9 Haftungsausschluss

(1) Die Agentur schließt dem Veranstalter gegenüber sämtliche Haftung für Schäden aus. Ausnahmen sind Verletzung des Lebens, des Körpers und/oder der Gesundheit welche nicht auf vorsätzlich oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung der Agentur oder eines gesetzlichen Vertreters und/ oder Erfüllungshilfen beruht.

(2) Die Regelungen des vorstehenden Abs. 1 gelten für alle Schadensersatzansprüche und gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Eine Abänderung der Beweislast zum Nachteil der Agentur ist mit den vorstehenden Regelungen nicht gegeben.

(3) Der Veranstalter verpflichtet sich, die Agentur und deren Akteure von allen etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter aus oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung freizustellen. Es sei denn, diese beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigen Handeln der Agentur oder ihrer Erfüllungsgehilfen.

§ 10 Haftung für Dritte

(1) Der versicherungsrechtliche Schutz der Besucher und der Akteure am Tag der Veranstaltung wird vom Veranstalter gewährleistet. Der Versicherungsschutz der Akteure bezieht sich auch auf die An- und Abreise von und zum Veranstaltungsort.

(2) Für die Einhaltung der jeweils notwendigen Sicherheitsabstände zwischen Akteuren und Publikum, sowie dem Verhalten der Besucher ist alleine der Veranstalter verantwortlich und haftbar. Bei Unfällen, welche durch zu geringem Abstand verursacht werden, trägt der Veranstalter die Haftung.